

Das „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“

Noch rechtzeitig vor der Bundestagswahl hat die alte Regierung das sog. „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“ auf den Weg gebracht. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 10.07.2009 zugestimmt.

Mit diesem Gesetz hat die alte Bundesregierung der Forderung des Bundesverfassungsgerichtes Rechnung getragen und die steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen insbesondere von Beiträgen an die Krankenversicherung zu verbessern.

Doch bei genauerem Hinsehen wird erkennbar, dass im Ergebnis keine neue steuerliche Entlastung eingeführt wurde, sondern mit dem Gesetz wird ein Tatbestand korrigiert, nach dem der Staat in den letzten Jahren – lt. Bundesverfassungsgericht – zu Unrecht „eingesammelt“ hat. Und durch die gleichzeitige Änderung bei der steuerlichen Berücksichtigung von sonstigen Vorsorgeaufwendungen wird die steuerliche Entlastung wieder korrigiert.

Doch was ändert sich ab dem 01.01.2010.

Ab dem 01.01.2010 werden Beiträge zur Krankenversicherung steuerlich berücksichtigt, soweit diese ein Leistungsniveau absichern. Damit sind im wesentlichen die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen gemeint. Ziel im Gesetzgebungsverfahren war zudem, gesetzlich und privat Versicherte, ihre Ehepartner und die mit versicherten Kinder steuerlich gleich zu behandeln.

Das bedeutet, dass doch nicht alle Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung ab dem 01.01.2010 steuerlich berücksichtigt werden. Die gezahlten Beiträge von derzeit 14,9 % werden pauschal um 4% gekürzt, wenn der Steuerpflichtige Anspruch auf Krankengeld hat, denn hierbei handelt es sich um eine Zusatzleistung. Da in der Regel jeder gesetzlich Versicherte einen Anspruch auf Krankengeld hat, trifft diese pauschale Kürzung fast jeden Steuerpflichtigen.

Beiträge zur privaten Krankenversicherung sind nur abzugsfähig, soweit sie auf dem Niveau der gesetzlichen Versicherung, dem sog. Basisniveau liegen. Beiträge für Wahlleistungen oder Krankengeld können nicht steuerlich berücksichtigt werden. Aber immerhin können ab dem 01.01.2010 auch die Beiträge für privat mitversicherte Kinder abgesetzt werden.

Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung werden sowohl für gesetzlich Versicherte als auch für privat Versicherte in voller Höhe steuerlich anerkannt.

Damit die Belastung durch dieses „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“ für den Staat nicht zu hoch wird, wurde gleichzeitig die Abzugsmöglichkeit für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen modifiziert.

Zunächst werden die schon existierenden Höchstbeträge für die Abzugsmöglichkeit der sonstigen Vorsorgeaufwendungen von derzeit 2.400,00 € für Selbständige bzw. 1.500,00 € für Arbeitnehmer um jeweils 400,00 € erhöht. Dies hört sich gut an, aber die Erhöhung reicht nicht aus, um die in der Vergangenheit nicht berücksichtigten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aufzufangen.

Werden zudem diese Höchstbeträge durch die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bereits aufgebraucht, wirken sich die anderen Vorsorgeaufwendungen gar nicht mehr aus.

D.h., Zahlungen für die Arbeitslosen-, Unfall- oder Haftpflichtversicherung oder für Kapitallebensversicherungen werden ab dem 01.01.2010 steuerlich weniger oder ev. sogar gar nicht mehr berücksichtigt

Für weiter gehende Informationen steht die Steuerkanzlei Deranek jederzeit zur Verfügung.